LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 29.10.2026 | Nr. 10

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2022 . . . . . 433
Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Landwehrkreisels im Zuge der K 46 in Bardowick . . . . . 433
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von sechs Windkraftanlagen im Windpark Breetzer Berge, Landkreis Lüneburg . . . . . 434
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von fünf Windkraftanlagen im Windpark Betzendorf . . . . . 436
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Nahrendorf . . . . . 437
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Oldendorf a. d. Göhrde . . . . . 438
Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) . . . . . 438

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg
Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 01.11.2026 . . . . . 444

Gemeinde Adendorf
26. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung). . . . . 446

Samtgemeinde Amelinghausen
Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Soderstorf und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2018 und 2019 . . . . . 446

Samtgemeinde Bardowick
Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf . . . . . 447
Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ . . . . . 448

Samtgemeinde Ilmenau
Bekanntmachung der Gemeinde Barnstedt über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 „Altdorf-Ost“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . . 449

Samtgemeinde Ostheide
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Barendorf . . . . . 450
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Neetze . . . . . 453

**Fortsetzung auf Seite 432**

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inhaber Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13 - 15, 21337 Lüneburg,
E-mail: info@druckereibuchheister.de
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

| | | |
|---|---|---|
| Samtgemeinde Ostheide | Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Wendisch Evern | 456 |
| | Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide | 460 |
| Samtgemeinde Scharnebeck | 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck | 461 |


## C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände


| | | |
|---|---|---|
| GfA Lüneburg gkAöR | Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallsatzung (AbfS) vom 01.01.2027 | 462 |


## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen


| | | |
|---|---|---|
| Kirchenkreisamt Lüneburg | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paul-Gerhardt Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg | 470 |
| | Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg-Nahrendorf | 472 |
| | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf | 482 |

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 02.11.2026 bis einschließlich 11.11.2026 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 27 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg den 26.10.2026

Jens Böther
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Landwehrkreisels im Zuge der K 46 in Bardowick

### I. Planfeststellungsbeschluss

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg macht bekannt, dass der Plan des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Lüneburg für den „Ausbau des Landwehrkreisels im Zuge der K 46 in Bardowick“ gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Beschluss vom 30.09.2026 – Az.: RBP 15 00 - 0010 – festgestellt worden ist.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der verkehrsgerechte Ausbau des bestehenden Kreisverkehrsplatzes „Landwehrkreisel“ in Bardowick. Konkret handelt sich dabei um den Knotenpunkt „Hamburger Straße“ - Kreisstraße 46 (K 46) / „Hamburger Landstraße“ - K 46 / „Schwarzer Weg“ - Kreisstraße 51 (K 51) / „Am Landwehrkreisel“.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der im Beschluss näher bezeichneten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht nach Maßgabe im einzelnen festgestellten Planunterlagen, Zusagen des Vorhabenträgers und den von der Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger aufgegebenen Nebenbestimmungen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

### II. Auslegung zur Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans aus in der Zeit

**vom 23.10.2026 bis zum 09.11.2026 (einschließlich)**

bei folgenden Stellen zur Einsicht während der ortsüblichen Öffnungszeiten:

bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick
bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung, Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg, 1. Stock

Zudem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite
www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung
eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de unter dem Titel „Ausbau des Landwehrkreisels im Zuge der K 46 in Bardowick“ während des o.g. Veröffentlichungszeitraums zugänglich.
Aufgrund einer technischen Störung bei der Veröffentlichung des Amtsblattes wird die Auslegung **um eine Woche bis zum 16.11.2026 verlängert**.

### III. Belehrungen

1. Auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, kann ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 VwVfG).
2. Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG und denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Lüneburg,** Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Lüneburg, den 22.10.2026

Landkreis Lüneburg
Im Auftrag
gez. Dr. Panebianco

# Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von sechs Windkraftanlagen im Windpark Breetzer Berge

Aufgrund des § 4 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 183), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), wurde der Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG auf ihren Antrag vom 30.06.2025 mit Genehmigungsbescheid vom 02.10.2026 die

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Herstellers Nordex, fünf davon des Anlagentyps N175-6. TCS179 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 Megawatt und eine Windenergieanlage des Anlagentyps N163,6.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von jeweils 7,0 Megawatt erteilt.

Anlagenstandorte sind für die WEA 1-4 Flurstücke 2-2, 2-6, 3-5/1, 3-9/1 in der Gemarkung Süttorf und für die WEA 5-6 die Flurstücke 1-360/1, 1-368 in der Gemarkung Thomasburg.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-I2580003 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag vom 30.06.2025 erteile ich der Windpark Breetzer Berge GmbH &Co. KG, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau im Schwarzwald nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritte, die Genehmigung zur

   **Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Herstellers Nordex, fünf davon des Anlagentyps N175-6. TCS179 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m und eine Windenergieanlage des Anlagentyps N163,6.X TCS164 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m mit folgenden Standortkoordinaten:**

| WEA | Höhe über Grund | Höhe am Standort ü. NN | Höhe über Grund ü. NN | ETRS 89 UTM 32N Ost | ETRS 89 UTM 32N Nord | Gemarkung | Flur-Flurstück |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| WEA 01 | 245,5 m | 37,92 m | 283,42 m | 610545 | 5902160 | Süttorf | 2-2 |
| WEA 02 | 267 m | 47,12 m | 314,12 m | 611144 | 5901927 | Süttorf | 2-6 |
| WEA 03 | 267 m | 58,91 m | 325,91 m | 611451 | 5901507 | Süttorf | 3-5/1 |
| WEA 04 | 267 m | 67,63 m | 334,63 m | 612167 | 5901574 | Süttorf | 3-9/1 |
| WEA 05 | 267 m | 57,93 m | 324,93 m | 611580 | 5900906 | Thomasburg | 1-360/1 |
| WEA 06 | 267 m | 60,56 m | 327,56 m | 612028 | 5900379 | Thomasburg | 1-368 |

2. AwSV- Ausnahmegenehmigung

   Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile der WEA 1 bis WEA 6 eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

   1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
   2. Für die erstmalige Befüllung und den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung einer Abfüll- und Umschlagfläche nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3. Konzentrationswirkung

   Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

   - Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
   - Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
   - Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
   - Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

   Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

   Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II. berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde Thomasburg und Gemeinde Neetze haben mit Ihrer Stellungnahme vom 17.12.2025 das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. §§ 33 bis 35 BauGB versagt.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Thomasburg und der Gemeinde Neetze wurde mit Bescheid vom 02.10.2026 ersetzt, da die angegeben Gründe für eine Versagung nicht mit den §§ 33 bis 35 BauGB gerechtfertigt werden konnten. Die gemeindlichen Einvernehmen gelten somit als erteilt.

Gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m § 2 Nr. 1 lit. a WindBG besteht für die beantragten Windenergieanlagen auch Planreife, da diese sich in einem Windvorranggebiet befinden, welches sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Planentwurf befunden hat, für den nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2 und 3 ROG eine Beteiligung durchgeführt wurde, sodass dass das Vorhaben auch künftigen Ausweisungen entspricht. Mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist das Regionale Raumordnungsprogramm am 01.10.2026 in Kraft getreten, sodass gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m § 2 Nr. 1 lit. a WindBG dem Vorhaben keine Rechtswirkungen im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB entgegengehalten werden können.

Da der Antrag am 30.06.2025 gestellt wurde finden die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Anwendung. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung vom 02.10.2026 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 29.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026 ausgelegt und kann unter

https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html

eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261786 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim
Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 29.10.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
Baum

# Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von fünf Windkraftanlagen im Windpark Betzendorf

Aufgrund des § 4 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 183), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), wurde der BayWa r.e. Energieprojekte GmbH auf ihren Antrag vom 24.06.2025 mit Genehmigungsbescheid vom 01.10.2026 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Herstellers Enercon des Anlagentyps Enercon E175 EP5 E2 - 7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 262,5 m und einer Nennleistung von jeweils 7,0 Megawatt erteilt.

Anlagenstandorte sind für die WEA 1-5 Flurstücke 9-8, 7-2, 8-17, 8-17, 8-5 in der Gemarkung Betzendorf.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-I2520002 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Auf Ihren Antrag vom 24.06.2025 erteile ich der BayWa r.e. Energieprojekte GmbH Arabellastraße 4, 81925 München nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

   **Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Herstellers Enercon des Anlagentyps Enercon E175 EP5 E2 - 7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 262,5 m mit folgenden Standortkoordinaten:**

| WEA | Höhe über Grund | Höhe am Standort ü. NN | Höhe über Grund ü. NN | ETRS 89 UTM 32N Ost | ETRS 89 UTM 32N Nord | Gemarkung | Flur-Flurstück |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **WEA 01** | 262 m | 96,7 m | 358,7 m | 32586556 | 5886620 | Betzendorf | 9 – 8 |
| **WEA 02** | 262 m | 103,7 m | 365,7 m | 32586891 | 5887293 | Betzendorf | 7 – 2 |
| **WEA 03** | 262 m | 86,5 m | 348,5 m | 32587374 | 5887052 | Betzendorf | 8 – 17 |
| **WEA 04** | 262 m | 99,8 m | 361,8 m | 32587023 | 5886690 | Betzendorf | 8 – 17 |
| **WEA 05** | 262 m | 93,2 m | 355,2 m | 32587481 | 5886648 | Betzendorf | 8 – 5 |

2. Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):
   1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
   2. Für die erstmalige Befüllung und den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung einer Abfüll- oder Umschlagfläche nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m § 2 Nr. 1 lit. a WindBG besteht für die beantragten Windenergieanlagen auch Planreife, da diese sich in einem Windvorranggebiet befinden, welches sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Planentwurf befunden hat, für den nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2 und 3 ROG eine Beteiligung durchgeführt wurde, sodass dass das Vorhaben auch künftigen Ausweisungen entspricht. Mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist das Regionale Raumordnungsprogramm am 01.10.2026 in Kraft getreten, sodass gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m § 2 Nr. 1 lit. a WindBG dem Vorhaben keine Rechtswirkungen im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB entgegengehalten werden können.

Da der Antrag am 24.06.2025 gestellt wurde finden die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Anwendung. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung vom 01.10.2026 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Die Tabelle der Nebenbestimmung Nr. 18 des Genehmigungsbescheides wird aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Bitten der Vorhabenträgerin für die Felder „Eigentümer“ und „Anschrift“ geschwärzt. Die Vorhabenträgerin hält unter dieser Voraussetzung an Ihrem Antrag auf Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG fest.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 29.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026 ausgelegt und kann unter

https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html

eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261786 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 29.10.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
Schütze

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Nahrendorf

Die Niedersächsische Landesgesellschaft (NLG) hat mit Datum vom 12.06.2026 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 3,85 ha großen Fläche auf dem Flurstück 127, Flur 3, Gemarkung Nahrendorf gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 2 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 29.10.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag
gez. Grote

# Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gemarkung Oldendorf a. d. Göhrde

Die Niedersächsische Landesgesellschaft (NLG) hat mit Datum vom 11.02.2026 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 4,98 ha großen Fläche auf dem Flurstück 63/3, Flur 3, Gemarkung Oldendorf a. d. Göhrde gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 2 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 29.10.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Grote

# Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl.2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Lüneburg werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Beginn der Verwaltungstätigkeit, jedoch vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen

a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

## § 3 Gebühren

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

### § 4 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Landkreis Lüneburg die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Der Landkreis Lüneburg kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Der Landkreis Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen für folgende Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,
   d) Nachweis der Bedürftigkeit;
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

### § 6 Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

### § 7 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber dem Landkreis Lüneburg abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Lüneburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

### § 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

### § 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 12 Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Landkreises Lüneburg unter https://www.landkreis-lueneburg.de/datenschutz.html abrufbar.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie § 11 NKAG.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere

- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

(5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten des Landkreises Lüneburg vom 21.05.2001 außer Kraft.

Lüneburg, den 12.10.2026

i. V.
Yvonne Hobro
Erste Kreisrätin

## Anlage zu § 2

**Kostentarif zur Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12.10.2026**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

| Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag in Euro |
|---|---|---|
| **1** | **Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien** | |
| 1.1 | Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß) | |
| 1.1.1 | - bis zum Format DIN A4 | 0,60 |
| 1.1.2 | - bis zum Format DIN A3 | 1,00 |
| 1.1.3 | - bei größeren Formaten | bis zu 15,00 |
| 1.1.4 | - bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger | halbe Gebühr |
| | Anmerkung zu Nr. 1.1.4:<br>Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht. | |
| 1.2 | Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig) | |
| 1.2.1 | - bis zum Format DIN A4 | 1,50 |
| 1.2.2 | - bis zum Format DIN A3 | 2,00 |
| 1.2.3 | - bei größeren Formaten | bis zu 15,00 |
| 1.2.4 | - Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger | halbe Gebühr |
| | Anmerkung zu Nr. 1.2.4:<br>Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht. | |
| 1.3 | Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Dateien | |
| 1.3.1 | - per E-Mail / per Downloadlink | nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00 |

| | | |
|---|---|---|
| 1.3.2 | per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden) | nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00 |
| **2** | **Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise** | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 8,00 |
| 2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen | 5,00 je Seite |
| 2.3 | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 10,00 - 30,00 je Urkunde |
| 2.4 | Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung | nach Zeitaufwand |
| 2.5 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)[1] | nach Zeitaufwand, mind. 35,00 |
| 2.6 | Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich | nach Zeitaufwand, mind. 30,00 |
| **3** | **Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung** | |
| 3.1. | Gewährung von Akteneinsicht | nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00 |
| | bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl. | 12,00 |
| | Anmerkung zu Nr. 3.1<br>a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.<br>b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.<br>c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben. | |
| 3.2 | Auskünfte | |
| 3.2.1 | Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis | nach Zeitaufwand |
| 3.3 | Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages | 25,00 |
| | Anmerkung zu Nr. 3.3:<br>a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.<br>b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben. | |
| 3.4 | Feststellungen aus Konten und Akten | nach Zeitaufwand |
| **4** | **Nutzung des Archives** | |
| 4.1 | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite | 2,00 |
| 4.2 | Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag | 10,00 |
| 4.3 | Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte | nach Zeitaufwand |
| | Anmerkung zu Nr. 4:<br>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. | |
| | Anmerkung zu Nr. 4.3:<br>Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben. | |

| | | |
|---|---|---|
| **5** | **Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)** | |
| 5.1. | Genehmigungen für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5 NStrG | nach Zeitaufwand |
| 5.2. | Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG | nach Zeitaufwand |
| **6** | **Telekommunikationsgesetz (TKG)** | |
| 6.1 | Zustimmungserklärung nach § 223 TKG | 200,00 |
| **7** | **Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen** | |
| 7.1 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | nach Zeitaufwand |
| 7.2 | Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen | 20,00<br>zzgl. 5,00 pro Schild und Tag |
| **8** | **Antragskonferenz** | |
| | Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird | nach Zeitaufwand |
| **9** | **Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)** | nach Zeitaufwand |
| **10** | **Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)** | |
| 10.1 | Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde | nach Zeitaufwand |
| 10.2 | Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung | nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| | Anmerkung zu Nr. 10.1 und 10.2:<br>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr. | |
| 10.3 | Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung | nach Zeitaufwand |
| | Anmerkung zu Nr. 10.3:<br>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war. | |
| 10.4 | Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung | nach Zeitaufwand |
| | Anmerkung zu Nr. 10.4:<br>Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 11 zu erheben ist. | |
| 10.5 | Rechtsbehelfe | |
| 10.5.1 | Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist. | |
| 10.5.1.1 | in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung) | das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war |
| 10.5.1.2 | im Übrigen | nach Zeitaufwand |
| 10.5.2 | Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird. | nach Zeitaufwand |
| | Anmerkung zu Nr. 10.5.2:<br>Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen. | |

| | | |
|---|---|---|
| **11** | **Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen** | nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrages und höchstens 10.000 |
| | Anmerkung zur Nr. 11:<br>a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.<br>b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass<br>aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,<br>bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder<br>cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.<br>c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten. | |
| **12** | **Amtshandlungen des Gesundheitsamtes** | |
| 12.1 | *labordiagnostische Untersuchungen* | |
| 12.1.1 | HIV-Test mit Bescheinigung | kostenlos |
| 12.1.2 | Quantiferontest mit Bescheinigung | 20,00 - 100,00 |
| 12.2 | *Zeugnisse des Gesundheitsamtes* | |
| 12.2.1 | Amtsärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung bzw. Feststellung der Prüfungsunfähigkeit | |
| 12.2.1.1 | ohne Untersuchung bzw. nach Aktenlage | 90,00 |
| 12.2.1.2 | mit Untersuchung | 140,00 |
| 12.2.2 | Amtsärztliche Bescheinigung nach § 14 II 3 NHG | |
| 12.2.2.1 | ohne Untersuchung bzw. nach Aktenlage | 90,00 |
| 12.2.2.2 | mit Untersuchung | 140,00 |
| 12.2.3 | Bescheinigung für die Kindergeldkasse Untersuchung (EStG) | |
| 12.2.3.1 | ohne Untersuchung bzw. nach Aktenlage | 90,00 |
| 12.2.3.2 | mit Untersuchung | 140,00 |
| 12.2.4 | Beglaubigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens für Betäubungsmittel je Arzt | 25,00 - 40,00 |
| 12.3. | *Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen* | |
| 12.3.1 | ohne Untersuchung bzw. nach Aktenlage | 90,00 |
| 12.3.2 | mit Untersuchung | 140,00 |
| 12.3.3 | mit umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung ohne Untersuchung bzw. nach Aktenlage | 180,00 |
| 12.3.4 | mit umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung mit Untersuchung | 270,00 |
| 12.3.5 | mit sehr umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung ohne Untersuchung bzw. nach Aktenlage | 260,00 |
| 12.3.6 | mit sehr umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung mit Untersuchung | 390,00 |
| **13** | **Allgemeiner Auffangtatbestand** | |
| | Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | nach Zeitaufwand |

[1] **Hinweis zu Nr. 2.5:** Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

# B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

## Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 01.11.2026

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird Folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **01. November 2026, Anlässe: Erlebnis-Sonntag Blaulichttag in Verbindung mit dem Verkaufsoffenen Sonntag**

in der Zeit **von 13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den 01. November 2026 eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 01. November 2026 wird der **„Blaulichttag“** sein. Mit dem Blaulichttag rückt Lüneburg die Arbeit der Einsatz- und Hilfskräfte in den Mittelpunkt und verbindet Information mit einem erlebnisreichen Sonntag für die ganze Familie. Neben dem Blaulichttag möchte Lüneburgs Einzelhandel an diesem Tag zum entspannten Sonntags-Shoppen einladen.

Bunte Aktionen und attraktive Angebote sollen dabei von 13 bis 18 Uhr in die Geschäfte und Boutiquen der Lüneburger Innenstadt locken.

**Der Lüneburger Wochenmarkt/ Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil der Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besuchenden regionale Produkte erwerben. Die Marktbeschicker:innen lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kund:innen einfallen.**

Auf dem Platz Am Sande und rund um den Marktplatz stellen sich unter anderem die Bundeswehr, die Polizei Lüneburg, die Feuerwehr Lüneburg, das Technische Hilfswerk (THW), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die DLRG sowie die Johanniter vor.

Besuchende können Einsatzfahrzeuge und Ausrüstung aus nächster Nähe erleben, sich über Karrieremöglichkeiten informieren und das Gespräch suchen. Als besonderes Highlight können in diesem Jahr bei der Bundeswehr die Einsatzfahrzeuge der Feldjäger bestaunt werden und die Sanitätsstaffel Munster steht Frage und Antwort. Ein kulinarisches Highlight ist die traditionelle Erbsensuppe, die für einen kleinen Beitrag erhältlich ist. Neben den Präsentationen erwartet die Besuchenden ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm: Kleine Mitmach-Aktionen unterhalten Groß und Klein an den verschiedenen Ständen, wie unter anderem die Jugendfeuerwehr Lüneburg mit einem Kinder-Programm.

Die Auswertung der Passantenfrequenzmessung zu dem Blaulichttag 2024 ergab 23.570 Bewegungen, wobei der Durchschnitt an einem regulären Sonntag ohne spezielles Programm bei 6.311 Bewegungen liegt. Auf Basis dieser Werte und unter Berücksichtigung des thematischen Rahmenprogramms wird für Sonntag, den 01. November 2026, mit 20.000 Besuchenden in der Lüneburger Innenstadt gerechnet.

Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die zu den verkaufsoffenen Sonntagen wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besuchende an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadt-lueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Lauterschlag, Telefon 04131-309 3320, des Bereichs Ordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 01. November 2026 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 16.10.2026

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Moßmann

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



## 26. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 01.10.2026 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,89 €.

**Artikel 2**

§ 21 erhält folgende Fassung:

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Adendorf, 06.10.2026

Gemeinde Adendorf
Bürgermeister
Maack

## Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Soderstorf und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2018 und 2019

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 gem. § 129 NKomVG am 22.09.2026 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 30. Oktober 2026 bis zum 09. November 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Soderstorf, den 16. Oktober 2026

Christoph Palesch
(Gemeindedirektor)

# Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, liegt in der Gemeinde Wittorf, südöstlich der Straße „Im Rehr“ und grenzt östlich an das bestehende Gewerbegebiet (Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“) an. Er ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.




Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von gemischten Bau-, Gewerbe- und Grünflächen.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 07.07.2026 die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, beim Landkreis Lüneburg (Posteingang lt. Eingangsbestätigung am 08.07.2026) beantragt.

Mit Schreiben vom 07.08.2026 (Az.: 62 - 26300113) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, unter Auflagen erteilt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 06.10.2026

gez. Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

# Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 02.09.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht, der Vorhabenplan und die zusammenfassende Erklärung können

bei der **Gemeinde Wittorf**, Im Rehr 14, 21357 Wittorf während der allgemeinen Sprechzeiten
Mittwoch 18:00-19:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 0160-975 67 279

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

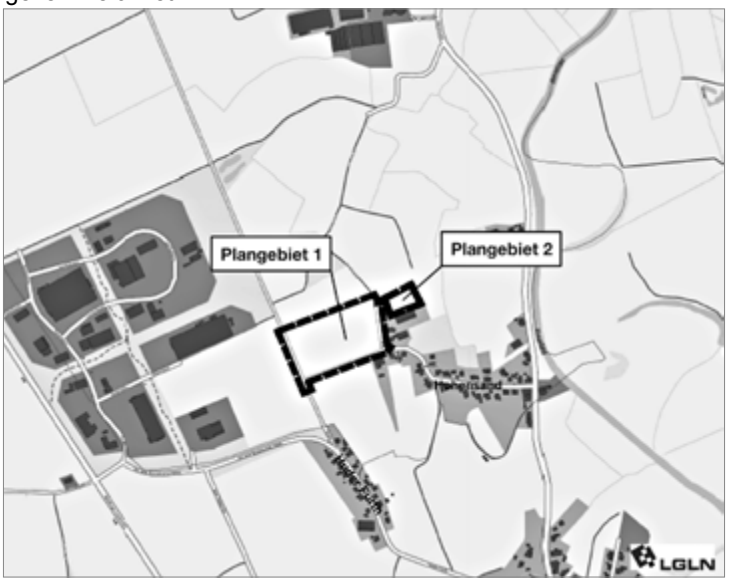
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit unterbrochenen, schwarzen Linien gekennzeichnet.




Quelle: Webatlas grau, Geoportal Landkreis Lüneburg Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (unmaßstäblich)

Wittorf, den 12.10.2026

gez. Herbst
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Gemeinde Barnstedt über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7 „Altdorf-Ost“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner Sitzung am 07.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 7 „Altdorf-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich und östlich der Hauptstraße (K17). Dem Bebauungsplan wurde eine Begründung hinzugefügt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, unter Wahrung des Dorfcharakters, eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu ermöglichen. Neben der Erhaltung der regionaltypischen Struktur des Altdorfes, die zum Teil schon durch die örtliche Bauvorschrift geregelt wird, sollen in diesem Bereich durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Nachverdichtung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Altdorf-Ost“, einschließlich Begründung, kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet im Geoportal des Landkreises unter https://geoportal.lklg.net veröffentlicht.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Altdorf-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Altdorf-Ost“**

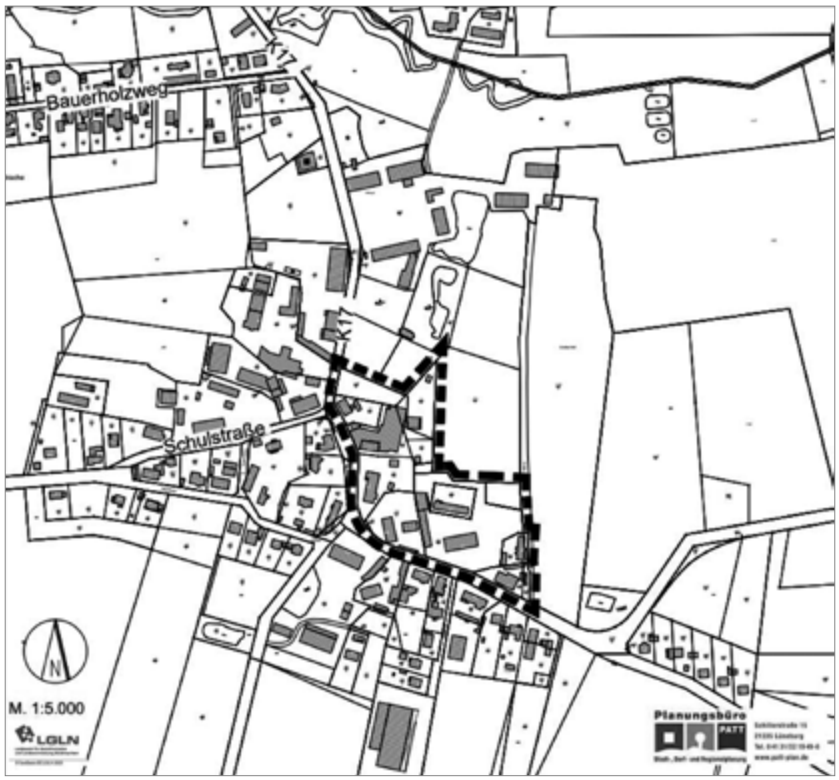



Abbildung: Übersichtplan, (Quelle Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Altdorf-Ost“

Melbeck, den 08.10.2026

gez. Peter Rowohlt
Gemeindedirektor

# Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## § 1
## Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschülern und stellt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß § 24 (4) SGB VIII sicher. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide und von Kindern, die einen Rechtsanspruch besitzen (Schuljahr 2026/2027 erste Klassenstufe; Schuljahr 2027/2028 erste und zweite Klassenstufe; Schuljahr 2028/2029 erste, zweite und dritte Klassenstufe sowie ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschulen). Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

## § 2
## Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs oder, soweit dieser nicht gegeben ist, anhand sozialer Kriterien. Bei einer Platzvergabe aufgrund sozialer Kriterien ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.

(2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen. Hier ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

(5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

## § 3
## Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.

(2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

(3) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

## § 4
## Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Gemäß § 24 SGB VIII kann für das nachschulische Ganztags-Betreuungsangebot eine Schließzeit für bis zu

4 Wochen im Jahr festgelegt werden. Außerhalb der Schließzeiten findet eine Ferien- oder Brückentagsbetreuung statt. Die Ferienbetreuung sowie die Betreuung an den Brückentagen dienen der Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus der Samtgemeinde Ostheide, die eine der drei Grundschulen in Barendorf, Neetze oder Wendisch Evern besuchen.

(2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

| | |
|---|---|
| Betreuung inkl. Mittagessen | 12:40 Uhr – 14:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 12:40 Uhr – 15:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 12:40 Uhr – 16.00 Uhr |

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

(4) In den niedersächsischen Ferien- und an niedersächsischen Brückentagen besteht das Angebot einer Betreuung für die Grundschüler von Montag bis Freitag, längstens über einen Zeitraum von 8 Zeitstunden. Die Ferien- und Brückentagsbetreuung steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, bei denen ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht (siehe § 1). Dies können Kinder sein, die sonst auch die nachschulische Betreuung in der Schulzeit besuchen oder Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, aber in der Schulzeit nicht einer nachmittäglichen Betreuung bedürfen. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Ferienbetreuung gebündelt an einem oder zwei Grundschulstandorten stattfinden zu lassen. Eine Anmeldung von Erstklässlern ist erstmalig immer zu den Herbstferien nach der Einschulung möglich. Das Ferienangebot umfasst bis zu 8 Wochen im Jahr. Die genauen Termine und der voraussichtliche Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegeben.

## § 5
## Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

| Zahl der Betreuungstage pro Woche | Monatliche Essenspauschale in Barendorf |
|---|---|
| 3 | 50,60 € |
| 4 | 67,50 € |
| 5 | 84,40 € |

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 12:40 – 14.00 Uhr | 13,20 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 12:40 – 14.00 Uhr | 26,40 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 12:40 – 14.00 Uhr | 39,60 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 12:40 – 14.00 Uhr | 52,80 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 12:40 – 14.00 Uhr | 66,00 € + Essenspauschale |

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 12:40 – 15.00 Uhr | 22,00 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 12:40 – 15.00 Uhr | 44,00 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 12:40 – 15.00 Uhr | 66,00 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 12:40 – 15.00 Uhr | 88,00 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 12:40 – 15.00 Uhr | 110,00 € + Essenspauschale |

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 12:40 – 16.00 Uhr | 30,80 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 12:40 – 16.00 Uhr | 61,60 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 12:40 – 16.00 Uhr | 92,40 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 12:40 – 16.00 Uhr | 123,20 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 12:40 – 16:00 Uhr | 154,00 € + Essenspauschale |

(2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 16.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

| | |
|---|---|
| für das 2. Kind | 30,00 € |
| für das 3. Kind und jedes weitere Kind | 60,00 € |

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

(4) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich über einen Zeitraum von acht Zeitstunden angeboten, in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Bzgl. der Gebühren gilt folgendes zu unterscheiden:

Kinder, die bereits in der Nachschulischen Betreuung angemeldet sind, zahlen für die Ferienbetreuung zusätzlich zum regulären Monatsbeitrag 11,00 € pro Vormittag. Gewünschte Betreuungszeiten am Nachmittag, die über die üblich angemeldeten Zeiten hinaus gehen, werden mit 2,20 € pro Stunde berechnet. Die Anzahl der Mittagessen, die über die üblich angemeldeten Tage hinausgehen, wird mit 4,20 € pro Tag berechnet.

Kinder, die ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet sind, zahlen

| | |
|---|---|
| für eine 6-stündige Betreuung | 17,40 € |
| für eine 7-stündige Betreuung | 19,60 € |
| und für eine 8-stündige Betreuung | 21,80 € |

Diese Kosten beinhalten bereits das Verpflegungsentgelt. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

## § 6
## Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.

(4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.

(6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## § 7
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## § 8
## Mitwirkung der Sorgeberechtigten

(1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
- Sorgeerklärung, soweit vorhanden

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).

(3) Falls die Sorgeberechtigung eines Sorgeberechtigten oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

## § 9
## Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

**§ 10**
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

**§ 11**
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2026 außer Kraft.

Barendorf, 22.09.2026

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

## Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Neetze

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**
**Aufgabe**

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschülern und stellt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß § 24 (4) SGB VIII sicher. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide und von Kindern, die einen Rechtsanspruch besitzen (Schuljahr 2026/2027 erste Klassenstufe; Schuljahr 2027/2028 erste und zweite Klassenstufe; Schuljahr 2028/2029 erste, zweite und dritte Klassenstufe sowie ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschulen). Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

**§ 2**
**Aufnahme und Abmeldung**

(1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs oder, soweit dieser nicht gegeben ist, anhand sozialer Kriterien. Bei einer Platzvergabe aufgrund sozialer Kriterien ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.

(2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen. Hier ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

(5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

**§ 3**
**Ausschluss vom Besuch**

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.

(2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

(3) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

## § 4
## Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Gemäß § 24 SGB VIII kann für das nachschulische Ganztags- Betreuungsangebot eine Schließzeit für bis zu 4 Wochen im Jahr festgelegt werden. Außerhalb der Schließzeiten findet eine Ferien- oder Brückentagsbetreuung statt. Die Ferienbetreuung sowie die Betreuung an den Brückentagen dienen der Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus der Samtgemeinde Ostheide, die eine der drei Grundschulen in Barendorf, Neetze oder Wendisch Evern besuchen.

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

| | |
|---|---|
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:05 Uhr – 14:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:05 Uhr – 15:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:05 Uhr – 16.05 Uhr |

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

(3) An den niedersächsischen Ferien- und an niedersächsischen Brückentagen besteht das Angebot einer Betreuung für die Grundschüler von Montag bis Freitag, längstens über einen Zeitraum von 8 Zeitstunden. Die Ferien- und Brückentagsbetreuung steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, bei denen ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht (siehe § 1). Dies können Kinder sein, die sonst auch die nachschulische Betreuung in der Schulzeit besuchen oder Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, aber in der Schulzeit nicht einer nachmittäglichen Betreuung bedürfen. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Ferienbetreuung gebündelt an einem oder zwei Grundschulstandorten stattfinden zu lassen. Eine Anmeldung von Erstklässlern ist erstmalig immer zu den Herbstferien nach der Einschulung möglich. Das Ferienangebot umfasst bis zu 8 Wochen im Jahr. Die genauen Termine und der voraussichtliche Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegeben.

## § 5
## Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

| Zahl der Betreuungstage pro Woche | Monatliche Essenspauschale in Neetze |
|---|---|
| 3 | 50,60 € |
| 4 | 67,50 € |
| 5 | 84,40 € |

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 13:05 – 14.00 Uhr | 8,80 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 13:05 – 14.00 Uhr | 17,60 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 13:05 – 14.00 Uhr | 26,40 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 13:05 – 14.00 Uhr | 35,20 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 13:05 – 14.00 Uhr | 44,00 € + Essenspauschale |

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 13:05 – 15.00 Uhr | 17,60 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 13:05 – 15.00 Uhr | 35,20 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 13:05 – 15.00 Uhr | 52,80 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 13:05 – 15.00 Uhr | 70,40 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 13:05 – 15.00 Uhr | 88,00 € + Essenspauschale |

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 13:05 – 16.05 Uhr | 26,40 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 13:05 – 16.05 Uhr | 52,80 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 13:05 – 16.05 Uhr | 79,20 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 13:05 – 16.05 Uhr | 105,60 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 13:05 – 16:05 Uhr | 132,00 € + Essenspauschale |

(2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 16.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind 30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

(4) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich über einen Zeitraum von acht Zeitstunden angeboten, in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Bzgl. der Gebühren gilt folgendes zu unterscheiden:

Kinder, die bereits in der Nachschulischen Betreuung angemeldet sind, zahlen für die Ferienbetreuung zusätzlich zum regulären Monatsbeitrag 11,00 € pro Vormittag. Gewünschte Betreuungszeiten am Nachmittag, die über die üblich angemeldeten Zeiten hinaus gehen, werden mit 2,20 € pro Stunde berechnet. Die Anzahl der Mittagessen, die über die üblich angemeldeten Tage hinausgehen, wird mit 4,20 € pro Tag berechnet.

Kinder, die ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet sind, zahlen

für eine 6-stündige Betreuung 17,40 €
für eine 7-stündige Betreuung 19,60 €
und für eine 8-stündige Betreuung 21,80 €

Diese Kosten beinhalten bereits das Verpflegungsentgelt. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

## § 6
## Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.

(4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.

(6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

**§ 7**
**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

**§ 8**
**Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

(1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
- Sorgeerklärung, soweit vorhanden

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).

(3) Falls die Sorgeberechtigung eines Sorgeberechtigten oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

**§ 9**
**Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

**§ 10**
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

**§ 11**
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2026 außer Kraft.

Barendorf, 22.09.2026

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

## Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Wendisch Evern

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**
**Aufgabe**

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschülern und stellt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß § 24 (4) SGB VIII sicher. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide und von Kindern, die einen Rechtsanspruch besitzen (Schuljahr 2026/2027 erste Klassenstufe; Schuljahr 2027/2028 erste und zweite Klassenstufe; Schuljahr 2028/2029 erste, zweite und dritte Klassenstufe sowie ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschulen). Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

**§ 2**
**Aufnahme und Abmeldung**

(1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs oder, soweit dieser nicht gegeben ist, anhand sozialer Kriterien. Bei einer Platzvergabe aufgrund sozialer Kriterien ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.

(2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen. Hier ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

(5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

## § 3
## Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.

(2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

(3) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

## § 4
## Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Gemäß § 24 SGB VIII kann für das nachschulische Ganztags-Betreuungsangebot eine Schließzeit für bis zu 4 Wochen im Jahr festgelegt werden. Außerhalb der Schließzeiten findet eine Ferien- oder Brückentagsbetreuung statt. Die Ferienbetreuung sowie die Betreuung an den Brückentagen dienen der Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus der Samtgemeinde Ostheide, die eine der drei Grundschulen in Barendorf, Neetze oder Wendisch Evern besuchen.

(2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

| | |
|---|---|
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 14:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Betreuung inkl. Mittagessen | 13:00 Uhr – 16.00 Uhr |

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

(4) An den niedersächsischen Ferien- und an niedersächsischen Brückentage besteht das Angebot einer Betreuung für die Grundschüler von Montag bis Freitag, längstens über einen Zeitraum von 8 Zeitstunden. Die Ferien- und Brückentagsbetreuung steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, bei denen ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht (siehe § 1). Dies können Kinder sein, die sonst auch die nachschulische Betreuung in der Schulzeit besuchen oder Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, aber in der Schulzeit nicht einer nachmittäglichen Betreuung bedürfen. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Ferienbetreuung gebündelt an einem oder zwei Grundschulstandorten stattfinden zu lassen. Eine Anmeldung von Erstklässlern ist erstmalig immer zu den Herbstferien nach der Einschulung möglich. Das Ferienangebot umfasst bis zu 8 Wochen im Jahr. Die genauen Termine und der voraussichtliche Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegeben.

## § 5
## Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

| Zahl der Betreuungstage pro Woche | Monatliche Essenspauschale in Wendisch Evern |
|---|---|
| 3 | 54,20 € |
| 4 | 72,30 € |
| 5 | 90,40 € |

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 13:00 – 14.00 Uhr | 8,80 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 13:00 – 14.00 Uhr | 17,60 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 13:00 – 14.00 Uhr | 26,40 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 13:00 – 14.00 Uhr | 35,20 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 13:00 – 14.00 Uhr | 44,00 € + Essenspauschale |

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 13:00 – 15.00 Uhr | 17,60 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr | 35,20 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr | 52,80 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr | 70,40 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr | 88,00 € + Essenspauschale |

| Zahl der Betreuungstage / Stunden | Gebühr / Monat |
|---|---|
| 1 Tag von 13:00 – 16.00 Uhr | 26,40 € + Essenspauschale |
| 2 Tage von 13:00 – 16.00 Uhr | 52,80 € + Essenspauschale |
| 3 Tage von 13:00 – 16.00 Uhr | 79,20 € + Essenspauschale |
| 4 Tage von 13:00 – 16.00 Uhr | 105,60 € + Essenspauschale |
| 5 Tage von 13:00 – 16:00 Uhr | 132,00 € + Essenspauschale |

(2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 16.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind 30,00 €

für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

(4) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich über einen Zeitraum von acht Zeitstunden angeboten, in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Bzgl. der Gebühren gilt folgendes zu unterscheiden:

Kinder, die bereits in der Nachschulischen Betreuung angemeldet sind, zahlen für die Ferienbetreuung zusätzlich zum regulären Monatsbeitrag 11,00 € pro Vormittag. Gewünschte Betreuungszeiten am Nachmittag, die über die üblich angemeldeten Zeiten hinaus gehen, werden mit 2,20 € pro Stunde berechnet. Die Anzahl der Mittagessen, die über die üblich angemeldeten Tage hinausgehen, wird mit 4,50 € pro Tag berechnet.

Kinder, die ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet sind, zahlen

| | |
|---|---|
| für eine 6-stündige Betreuung | 17,70 € |
| für eine 7-stündige Betreuung | 19,90 € |
| und für eine 8-stündige Betreuung | 22,10 € |

Diese Kosten beinhalten bereits das Verpflegungsentgelt. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

## § 6
## Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.

(4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.

(6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## § 7
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## § 8
## Mitwirkung der Sorgeberechtigten

(1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
- Sorgeerklärung, soweit vorhanden

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).

(3) Falls die Sorgeberechtigung eines Sorgeberechtigten oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

## § 9
## Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

## § 10
## Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

## § 11
## Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2026 außer Kraft.

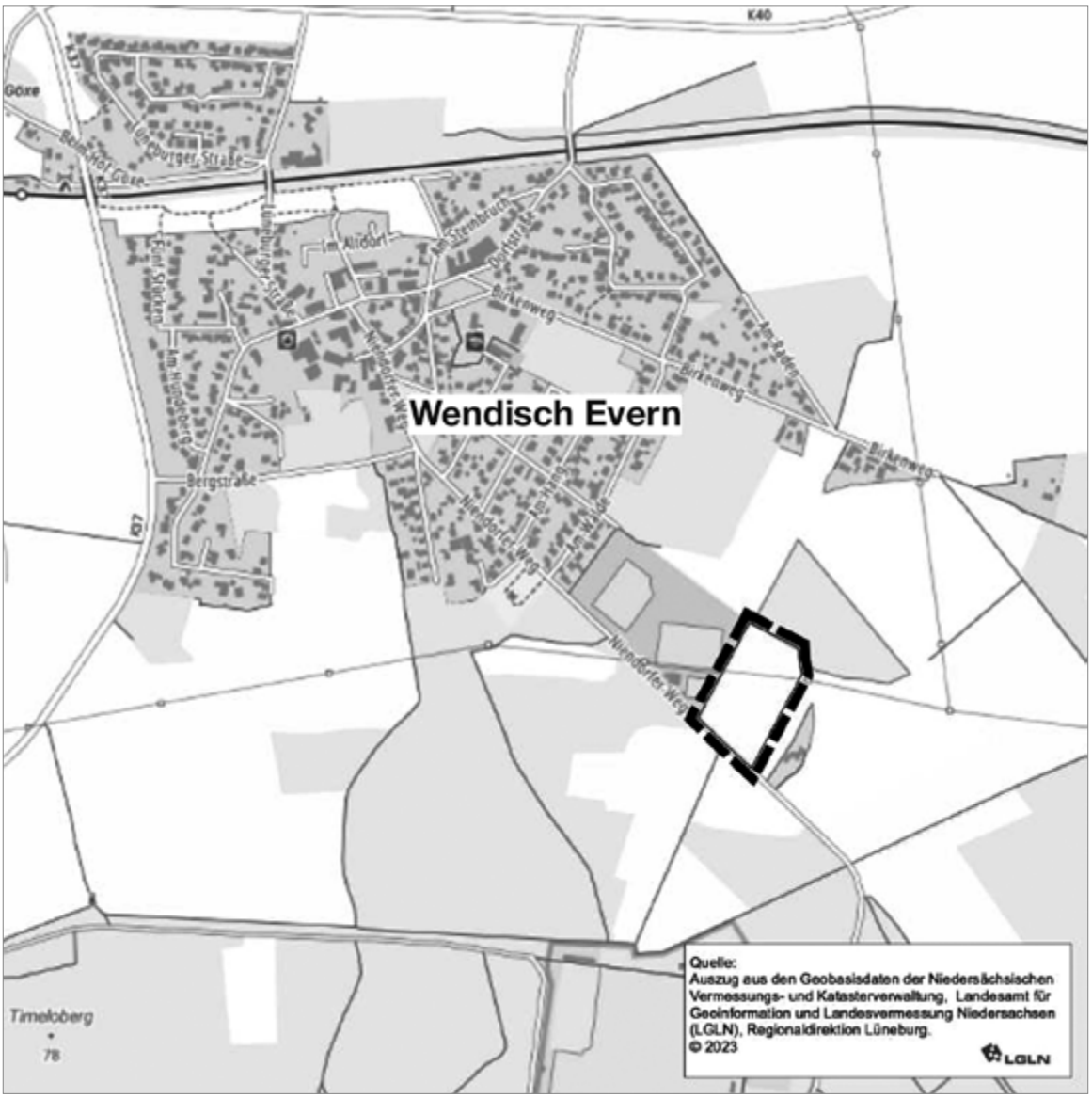
Barendorf, 22.09.2026

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

# Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide

Der Landkreis Lüneburg hat in seiner Verfügung vom 27.05.2024 die vom Rat der Samtgemeinde Ostheide am 12.03.2024 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Erweiterung Sportpark Wendisch Evern) genehmigt.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen. Der Geltungsbereich ist durch eine Linie umrandet.




Die 31. Änderung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ostheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wirksam.

Barendorf, 07.10.2026

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

# 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung vom 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Gemeindebrandmeister | 400 € |
| 2. | Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister | 200 € |
| 3. | Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister einen Zuschlag von | 100 € |
| 4 | Ortsbrandmeister | 200 € |
| 5. | Ortsbrandmeister in Ortswehren mit Stützpunktfunktion | 225 € |
| 6. | Ortsbrandmeister in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion | 250 € |
| 7. | Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters: 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters | |
| 8. | Zugführer Schwerpunktwehr | 50 € |
| 9. | Stellvertretender Zugführer Schwerpunktwehr | 35 € |
| 10. | Gerätewart | |
| | 10.1. Grundbetrag | 35 € |
| | 10.2. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug | 5 € |
| 11 | Atemschutzbeauftragte | |
| | 11.1 Gemeindeatemschutzbeauftragter | 50 € |
| | 11.2 Stellvertretender Gemeindeatemschutzbeauftragter | 25 € |
| | 11.3 Ortsatemschutzbeauftragter | 25 € |
| 12. | Gemeindesicherheitsbeauftragter | 50 € |
| 13. | Jugendwarte | |
| | 13.1 Gemeindejugendfeuerwehrwart | 50 € |
| | 13.2 Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25 € |
| | 13.3 Ortsjugendfeuerwehrwart | 50 € |
| | 13.4 Gemeindekinderfeuerwehrwart | 50 € |
| | 13.5 Ortskinderfeuerwehrwart | 30 € |
| 14 | Gemeindefeuerwehrpressewart | 35 € |
| 15 | Stellvertretender Gemeindefeuerwehrpressewart | 25 € |
| 16 | Gemeindefeuerwehrschriftführer | 25 € |
| 17 | Gemeindemusikzugführer | 35 € |
| 18 | Gemeindebrandschutzerzieher | 25 € |
| | 18.1 Gemeindebrandschutzerziehung je Stunde | 10 € |
| 19 | Gruppenführer Gemeindegefahrgutgruppe | 35 € |
| 20 | Gruppenführer Gemeindekommunikationsgruppe | 35 € |
| 21 | BvD Beauftragter | 50 € |
| 22 | BvD Fahrer je Tag | 5 € |
| 23 | Leiter der KEL | 35 € |

24. Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches (z.B. zwecks feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstausfall bis zum Betrag von 11 € je Stunde maximal 8 Stunden pro Tag erstattet.
25. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziffer 24 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Lehrgangstag gewährt.
26. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Samtgemeindefeuerwehr wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziffer 24 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 € pro Lehrgangsstunde gewährt.
27. Feuerwehrleuten der Samtgemeinde Scharnebeck, die als Ausbilder bei Lehrgängen der Samtgemeinde Scharnebeck tätig werden, wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziffer 24 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für Ausbildungstätigkeiten bei der Kreisfeuerwehr gewährt.
28. Betreuer einer Jugendfeuerwehr bei einem einwöchigen Besuch eines Jugendfeuerwehrzeltlagers auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziffer 24 für ihre Betreuertätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Betreuungstag gewährt. Je Jugendfeuerwehr werden dabei höchstens drei betreuenden Personen diese Aufwandsentschädigung gewährt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Scharnebeck, 23.09.2026

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

# C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

## Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallsatzung (AbfS) vom 01.01.2027

### Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25.11.2011 und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18.08.2016, der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung v. 14.07.2003 (Nds. GVBl S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl S. 206), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl 2023 I Nr. 56) am 18.08.2026 in öffentlicher Sitzung folgende Abfallsatzung für das Abfuhrgebiet „Landkreis Lüneburg“ beschlossen. Dieser hat gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmenssatzung der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 30.09.2026 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

### Inhaltsverzeichnis


§ 1 Grundsatz
§ 2 Umfang der Abfallentsorgung
§ 3 Durchführung der Abfallentsorgung
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Überlassungsverpflichtung
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6 Sonstige Berechtigte und Verpflichtete
§ 7 Anmeldungen
§ 8 Bereitstellung
§ 9 Abfuhren
§ 10 Eigentumsübergang
§ 11 Unterbrechung der Abfuhr
§ 12 Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht
§ 13 Gebühren
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten/Außerkrafttreten


### § 1
### Grundsatz

(1) Die GfA betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage der Vorschriften des KrWG, des NAbfG sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Die Abfallwirtschaft bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die GfA Dritter bedienen.

(2) Abfälle und Schadstoffe in Abfällen sind vorrangig zu vermeiden oder zu verringern. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit möglich, stofflich zu verwerten.

(3) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass nicht unnötig Abfälle entstehen und dass die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Der Landkreis Lüneburg sowie die Gemeinden und Samtgemeinden des Kreisgebietes leisten der GfA Verwaltungshilfe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 NAbfG.

### § 2
### Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Tätigkeiten der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 KrWG).

(2) Von der Abfallentsorgung durch die GfA sind alle Abfälle ausgeschlossen, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die mit „J“ gekennzeichneten Abfälle sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie die gemäß den Erläuterungen zu Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der Ausschluss gilt gemäß § 7 Abs.2 NAbfG nicht für Kleinmengen von Abfällen, die bei den im Landkreis vorhandenen Sammelstellen angenommen werden.

Die GfA kann in Einzelfällen Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht gemeinsam mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Betonmasten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen, flüssige, schlammige und pastöse Stoffe, heiße, leicht entzündbare oder explosive Abfälle).

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die GfA ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

(3) Die GfA kann im Einzelfall die Entsorgung von Abfällen gemäß Abs. 2 übernehmen, wenn sie technisch, organisatorisch und rechtlich dazu in der Lage ist und die Unbedenklichkeit der Beseitigung oder Verwertung nachvollziehbar nachgewiesen wird. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Abfallerzeugers.

(4) Von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Das Bereitstellen dieser Abfälle zur Abholung im Rahmen der Abfallentsorgung der GfA ist nicht zulässig. Zur Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle ist der Besitzer verpflichtet. Die GfA kann die Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen im Einzelfall übernehmen.

## § 3
## Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Die GfA führt die Abfallentsorgung mit dem Ziel durch, Abfälle vorrangig zu vermeiden, insbesondere deren Menge und Schadwirkung zu vermindern. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.

(2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die GfA die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert diese über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte und Verfahren.

(3) Zur Erreichung der Ziele einer hochwertigen Verwertung und umweltverträglichen Verwertung führt die GfA eine getrennte Erfassung und Beseitigung nachstehend benannter Abfälle durch:

1. Hausmüll:

   Hausmüll sind alle festen in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle, die aufgrund der Größe der jeweiligen Einzelstücke in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

   Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 KrWG in Verbindung mit § 2, Ziff.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):

   Hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind alle festen Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Ziff. 1 der GewAbfV, die auf nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken anfallen und die aufgrund der jeweiligen Größe des Einzelstückes in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

3. Sperrmüll:

   Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

   Zum Sperrmüll gehören u.a. Möbel, Teppiche, Matratzen, sperrige Metalle, Hausratsgegenstände wie Wäschekörbe und Garten-/Terrassenmöbel.

   Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. alle Restabfälle, die in den Restabfallbehälter passen, Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Teppichböden, Linoleum und andere Bodenbeläge, Bau- und Renovierungsabfälle, Gartenbauelemente, Grün- und Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle, Kfz-Teile, Kartonagen und andere Verpackungsmaterialien.

4. Bioabfälle (kompostierbar):

   Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Abfälle von Gemüse, Obst, Brot, Schalenfrüchten, Eiern oder Blumen) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras, Pflanzenschnitt).

   Keine Bioabfälle sind u.a. gekochte Speisereste, Aschen, Medikamente, tierische Abfälle, Tierfäkalien sowie nicht kompostierbare Materialien.

   Bioabfälle sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne zu überlassen.

   In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Materialien ohne jegliche mineralische, organische oder metallische Fremdstoffe gegeben werden. Das Eingeben von kompostierbaren Abfällen, die in Folien/Beutel aus Kunststoffen verpackt oder eingeschlagen sind, in die Biotonne ist nicht zulässig.

5. Grünabfälle (kompostierbar):

   Kompostierbare Grünabfälle sind z.B. Rasenschnitt, Vertikutiergut, Laub, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

6. Altpapier/Pappe:

   Altpapier und Pappe sind Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Bücher, Hefte, Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (ohne Verbunde), flachgelegte und gebündelte bzw. in einem Karton zusammengefasste Klein- und Großpappen, Papprollen von z. B. Teppichböden (Länge max. 2,0 m), gebündelte Papiersäcke z. B. aus der Landwirtschaft (ohne Einlagen aus anderen Materialien).

7. Altmetall:

   Zur Abholung im Rahmen der Altmetallsammlung können alle Teile bereitgestellt werden,

- die aus Metall sind
- nahezu keine anderen Materialien beinhalten
- keine Öle, Schmiermittel oder Chemikalien enthalten
- nicht mehr als 65 kg je Einzelstück wiegen.

Hierzu gehören z.B. Fahrräder, Fahrradteile, Metallwannen, Waschmaschinen, Öfen, Herde aus Metall, Elektroradiatoren (ohne Ölfüllung), Werkzeuge.

8. Haushaltselektrogeräte, Haushaltselektronikgeräte:

   Dieses sind Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Dunstabzugshauben, elektrisch betriebene Haushaltshandgeräte, Fernseher, Phono- und Videogeräte, EDV-Geräte, sonstige Haushaltselektronikgeräte etc.

9. Kleinmengen von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen:

   Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Kleinstmengen bis 20 kg pro Anlieferung) und Kleinmengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind u.a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Farbreste, Säuren, Laugen, Laborchemikalien, Lösungsmittel, Klebemittel, unbrauchbare Batterien, Leuchtstoffröhren, Medikamente etc.

   Folgende verwertbare Materialien werden durch die jeweiligen Systemträger gemäß Verpackungsverordnung erfasst und einer Verwertung zugeführt:

10. Altglas:

    Im Rahmen der Altglassammlung, die die Entsorgungspartner der Dualen Systeme für die Entsorgung von Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung durchführen, werden Hohlgläser erfasst. Dazu gehören Verkaufsverpackungen aus Glas wie Glasflaschen, Glaskonserven usw.) sowie Trinkgläser.

    Nicht dazu gehören Flachglas (Fensterglas, Spiegelglas) und feuerfeste Gläser.

11. Verkaufsverpackungen:

    Verkaufsverpackungen, die den Grünen Punkt® tragen und aus Kunststoff, Metallen, Verbundmaterialien wie Becher, Flaschen, Getränkekartons, Eimer, Blister, Folien, Konserven- und Getränkedosen u.a. werden haushaltsnah über den Gelben Sack erfasst.

    Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt® aus Papier, Pappe oder Karton werden im Rahmen der Altpapiersammlung der GfA erfasst (Papiertonne, Depotcontainer).

(4) Im Zweifel bestimmt die GfA im Einzelfall, welcher Kategorie bestimmte Abfälle zuzuordnen sind.

(5) Die GfA ist berechtigt, auch ohne Satzungsänderung andere Abfallarten im Wege getrennter Sammlungen über Hol- oder Bringsysteme zu erfassen, wenn sich dazu die Notwendigkeit ergibt oder sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben.

## § 4
## Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungsverpflichtung

(1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, Grundstücke, die ständig oder zeitweise wohnbaulich genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung der GfA anzuschließen, soweit diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht.

Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Diese Anschlusspflicht besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden. Die Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind der GfA als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist insbesondere auch dann gegeben, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, eine angegliederte Hausnummer besteht oder eine gesonderte Eingangskennzeichnung vorhanden ist.

(3) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer und jeder andere Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung im Kreisgebiet hat die öffentliche Abfallentsorgung zu benutzen und den gesamten Abfall aus den privaten Haushaltungen und den gewerblichen Abfall entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungspflicht), soweit die diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht und keine Eigenkompostierung erfolgt.

(4) Im Einzelfall kann die GfA jederzeit widerruflich Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 6 KrWG).

(5) Gemäß § 28 KrWG dürfen Abfälle zur Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Entsorgungsverpflichtung obliegt, soweit Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 NAbfG der GfA.

Demgemäß wird außerhalb von zugelassenen Anlagen unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfall durch die GfA auf Kosten des Verursachers oder Besitzers entsorgt. Bei Abfällen, die von der Entsorgung durch die GfA insgesamt oder lediglich von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA ausgeschlossen sind, wird dem Verursacher Gelegenheit gegeben, die Entsorgung bzw. die Einsammlung und den Transport selbst zu veranlassen.

(6) Alle Besitzer und Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Grundsätze gemäß § 7 KrWG verwertbare Abfälle und Schadstoffe getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen.

## § 5
## Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Kreisgebiet ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen und diese nach dem Anschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

## § 6
## Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

(2) Jeder ist gleichermaßen berechtigt und verpflichtet.

(3) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können einem von ihnen die Abwicklung aller die Abfallentsorgung betreffenden Geschäfte übertragen, insbesondere bei Gestellung eines Großraumbehälters. Die GfA kann verlangen, dass ihm eine Person benannt wird.

## § 7
## Anmeldung

(1) Für Grundstücke, die nach dieser Satzung anschlusspflichtig sind, hat der Eigentümer die zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung der GfA erforderlichen Angaben zu machen; das sind insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers, Lage des anzuschließenden Grundstücks, Anzahl der dort wohnenden Personen.

(2) Die gleiche Mitteilungspflicht besteht für alle Veränderungen, die zu einer wesentlichen Änderung der anfallenden Abfallmenge führen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Eigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so hat der bisherige Eigentümer dies der GfA rechtzeitig vorher mitzuteilen. § 6 findet keine Anwendung.

## § 8
## Bereitstellung

(1) Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle wie folgt zur Abholung bereitzustellen:

- Umleerbehälter: Hausmüll, Bioabfall, Altpapier (Regelausstattung für alle wohnbaulich genutzten Grundstücke)
  (als Ergänzung zugelassene Säcke für Hausmüll-Mehrmengen im Einzelfall)
  Hausmüllähnlicher Abfall
- Depotcontainer: Altpapier
- Straßensammlung: Grünabfall, gebündelt oder in den zugelassenen Papiersäcken Elektro-/Elektronikgeräte
  Metalle
  Sperrmüll
  Altpapier gebündelt

(2) Alle Grundstücke mit wohnbaulicher Nutzung erhalten eine Regelausstattung mit Umleerbehältern für Hausmüll, Bioabfall und Altpapier.

(3) Folgende Behältergrößen stehen zur Verfügung:

1. Hausmüll: Behälter mit 40, 60, 80, 120, 240, 660 und 1.100 Litern Volumen
2. Bioabfall: Behälter mit 60, 80, 120, 240 Litern Volumen
   Behälter mit 660 und 1.100 Litern Volumen, ausschließlich für kompostierbare Grünabfälle
3. Altpapier: Behälter mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern Volumen
4. Hausmüllähnlicher Abfall: Behälter mit 240, 660 und 1.100 Litern Volumen;
   bei Bedarf andere Behälter/Behälterkombinationen im Ermessen der GfA

(4) Folgende Säcke stehen zur Verfügung:

1. Hausmüll: Säcke mit Aufdruck „Müllsack Landkreis Lüneburg“, kostenpflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
2. Grünabfall: Säcke mit Aufdruck „Grün- und Gartenabfälle, GFA“, kostenpflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
3. Verkaufsverpackungen: Säcke mit Aufdruck „Gelber Sack…“, zu beziehen in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen

(5) Die Entleerung der Umleerbehälter erfolgt in folgenden Intervallen:

| | |
|---|---|
| Hausmüll: | 14-täglich, bei Behältern mit 660 oder 1.100 Litern auch wöchentlich |
| Bioabfall: | 14-täglich |
| Altpapier: | 28-täglich |
| Hausmüllähnlicher Abfall: | wie Hausmüll<br>bei Bedarf andere Leerungsintervalle im Ermessen der GfA |

(6) Das jeweilige Behältervolumen wird wie folgt ermittelt:

1. Hausmüll:

a) Bei wohnbaulich genutzten Grundstücken richtet sich die Zuweisung des Abfallbehälters nach der Zahl der Bewohner, die mit dem 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet sind. Das je Einwohner vorzuhaltende Mindestbehältervolumen beträgt 10 Liter pro Woche. Das notwendige Behältervolumen wird aus mehreren Behältern zusammengestellt, wenn es nicht mit einem Behälter abgedeckt werden kann. Zur Vermeidung unpraktikabler Behälterkombinationen oder einer besonderen Härte kann in begründeten Einzelfällen von dem Mindestbehältervolumen abgewichen werden.

b) Bei der Zuweisung der Behälter wird entsprechend dem Mindestbehältervolumen der jeweils größte Behälter oder eine dem Mindestbehältervolumen entsprechende Behälterkombination zugeteilt. Der Anschlussnehmer kann eine davon abweichende Behälterausstattung wählen, sofern er das unter a) genannte Mindestvolumen einhält.

c) Reichen die von der GfA bestimmten Behälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls nicht aus, so ist der Eigentümer verpflichtet, zusätzliche oder größere Behälter zu beantragen. Anderenfalls ist die GfA berechtigt, das erforderliche zusätzliche Behältervolumen zuzuweisen.

d) Bei einem vorübergehenden außergewöhnlichen Abfallanfall können über den angemeldeten Bedarf hinaus von der GfA zugelassene Abfallsäcke gemäß Abs. 4 bereitgestellt werden.

e) Kann der Grundstückseigentümer nicht veranlagt werden, sind Eigentums- und Mietwohnungen, für die eine Einzelabrechnung erfolgt, wie einzelne Grundstücke zu behandeln.

f) Bei Campingplätzen und ähnlichen Anlagen werden mindestens 2 Einwohner je Stellplatz in Ansatz gebracht.

g) Bei einem wohnbaulich genutzten Grundstück, auf dem kein 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet ist, wie z.B. bei einem Wochenendhaus, gilt ein Mindestbehältervolumen von 40 Litern bei 14-täglicher Entleerung.

h) Unmittelbare Grundstücksnachbarn können gemeinsam einen Behälter benutzen, wenn

- das Mindestvolumen eingehalten wird,
- die zu zahlende Gebühr einem Anschlusspflichtigen zugerechnet wird und
- bei der Sperrmüllabfuhr gemeinsam nicht mehr als 2 m³ pro Abfuhrtag bereitgestellt werden.

i) Bei Grundstücken, auf denen lediglich ein Einwohner mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet ist und eine gemeinsame Nutzung gem. Ziff. h) nicht möglich oder zumutbar ist, kann abweichend eine 28-tägliche Leerung durchgeführt werden.

2. Bioabfall:

a) Das Volumen für den Bioabfallbehälter (Biotonne) muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Bioabfall aufnehmen kann.

b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters unter Beachtung von Ziffer a) frei wählen.

c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung einer Biotonne befreit werden, wenn er nachweislich die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig auf seinem eigenen Grundstück kompostiert (Eigenkompostierung).

3. Altpapier:

a) Das Volumen für den Altpapierbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Altpapier aufnehmen kann.

b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters frei wählen.

c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung eines Altpapierbehälters befreit werden, wenn kein Stellplatz hierfür eingerichtet werden kann und er das bei ihm anfallende Altpapier vollständig in die aufgestellten Depotcontainer gibt.

4. Hausmüllähnlicher Abfall:

a) Das Volumen für den Abfallbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an hausmüllähnlichen Abfall aufnehmen kann.

b) Anzahl und Größe der Behälter bestimmt die GfA anhand der Menge der regelmäßig anfallenden Abfälle.

c) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen können ihren Abfall auch als Hausmüll gemäß Ziff. 1 deklarieren und sich wie ein privater Haushalt veranlagen lassen.

d) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß Abs. 9 a) Ziff. 5 und b) Ziff. 4 nicht zur Teilnahme an der getrennten Grünabfall-, Sperrmüll- und Elektrogerätesammlung berechtigt.

(7) Folgende Regeln sind generell bei der Bereitstellung von Abfällen zur Entleerung von Umleerbehältern / zur Abholung zu beachten:

a) Abfälle dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern oder Säcken zur Entleerung/ Abholung bereitgestellt werden.

b) Die Bereitstellung hat durch den Anschlussnehmer am Entleerungs-/Abholungstag bis 6:30 Uhr zu erfolgen. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.

c) Die Bereitstellung der Umleerbehälter, ggf. der Abfallsäcke sowie der gebündelten, gestapelten anderen Abfallfraktionen hat am Abfuhrtag im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu erfolgen. Bei befestigten oder teilbefestigten Straßen hat die Bereitstellung auf dem Fußweg, an der Bordsteinkante oder am Fahrbahnrand zu erfolgen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Für abweichende Regelungen, wie z.B. das Befahren von Privatwegen und Privatgrundstücken kann die GfA, wenn die örtlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßes Befahren zulassen, abweichenden Regelungen zustimmen.

d) Wo die Bereitstellung von Umleerbehältern mit einem Volumen von mehr als 240 l erfolgt, müssen die Bordsteine so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen.

e) Wenn das angeschlossene Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, die von den Entsorgungsfahrzeugen ständig oder auch vorübergehend nicht ordnungsgemäß befahren werden kann, so hat der Anschlussnehmer die Abfallumleerbehälter und Abfallsäcke an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen. Dieses gilt auch bei vorübergehenden Straßenbauarbeiten und Straßensperrungen. Den Anweisungen der GfA hinsichtlich der Wahl des Bereitstellungsplatzes ist Folge zu leisten.

f) Für unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke oder Bereitstellung von Abfällen sowie für dadurch entstehende Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer.

g) Am Abfuhrtag nicht eingesammelte sperrige Abfälle, Altpapierbündel/Kartonagen und gelbe Säcke sind von den Nutzern der Abfuhrsysteme zum Ende des Tages wieder auf die private Grundstücksfläche zurückzuholen.

(8) Folgende Regeln sind bei der Benutzung der Umleerbehälter und deren Bereitstellung zur Entleerung zu beachten:

a) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für die Mieter zugänglich sind. Das Lagern von Hausmüll im Freien ist untersagt.

b) Abfälle dürfen nicht durch maschinelles Pressen vorbehandelt werden.

c) Die Abfallbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Bereitstellung von Abfällen zu deren Entsorgung verwandt werden. Sie sind lediglich mit solchen Abfällen zu befüllen, die ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechen.

d) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Dabei darf der Abfall weder eingestampft noch eingepresst werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

e) Schlacke und Asche dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter gegeben werden.

f) Schwere, flüssige oder heiße Abfälle sowie die gemäß § 2 Abs. 2 und 4 ausgeschlossenen Abfälle (einschließlich Kleinstmengen) dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallumleerbehälter hineingegeben werden.

g) In Umleerbehälter der Größen 660 und 1.100 Liter dürfen Abfälle nur mit der Größe des Einzelstückes hineingegeben werden, die auch in einen Umleerbehälter der Größe 240 Liter passen würden.

h) Die maximalen Gesamtgewichte inklusive des Eigengewichtes des Behälters für die einzelnen Behältergrößen betragen:

| | | |
|---|---|---|
| **40 l und 60 l** | **=** | **30 kg / Behälter** |
| **80 l** | **=** | **40 kg / Behälter** |
| **120 l** | **=** | **60 kg / Behälter** |
| **240 l** | **=** | **100 kg / Behälter** |
| **660 l** | **=** | **270 kg / Behälter** |
| **1.100 l** | **=** | **440 kg / Behälter** |

i) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter entstehen, haften Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer nach allgemeinen Grundsätzen.

j) Kann der Abfall aus einem in der Person des Eigentümers oder seines Vertreters liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt eine Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abholungstage nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr in Höhe eines Monatsbetrages für den jeweiligen Abfallbehälter.

k) Nach der Entleerung sind die Abfallumleerbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(9) Folgende Regeln sind bei der Bereitstellung der Sammelfraktionen ohne Umleerbehälter zu beachten:

a) Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:

1. Abfälle im Rahmen der integrierten Sperrmüll- und Wertstoffsammlung sind getrennt nach Materialien (Elektrogeräte, Kühlschränke, Metalle, Holz u.a.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass niemand gefährdet, die Straße nicht verschmutzt, der Verkehrsraum nicht versperrt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
2. Einzelstücke dürfen nicht mehr als 65 kg wiegen und eine Größe von 2,0 x 1,5 x 0,75 m nicht überschreiten.
3. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden.
4. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen können auch bei den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis oder im Fachhandel abgegeben werden.
5. Die nach dieser Satzung veranlagten Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind nicht zur Benutzung der Sammlung von Sperrmüll, Metallen, Elektro- und Elektronikabfälle berechtigt.

b) Grünabfälle (kompostierbar):

1. Die Grünabfälle können wie folgt bereitgestellt werden:
   - in den dafür vorgesehenen Papiersäcken (Aufdruck „GfA –Grün- und Gartenabfälle“) – max. Füllgewicht 15 kg – gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 2

- kleinere Teile gebündelt – Abmessungen des Bündels max. 2,0 x 0,5 x 0,5 m, Gewicht des Bündels max. 35 kg
- größere Einzelteile bis zu einem Stamm-/Astdurchmesser bis zu 10 cm (dickste Stelle) und einem Gewicht von max. 35 kg und einer Länge von max. 2 m
- Wurzelstöcke / Baumstubben mit deinem Stammdurchmesser bis zu 10 cm, einem Stubbendurchmesser von max. 75 cm und einem Gewicht von max. 35 kg.

2. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m³ Grünabfall je Grundstück bereitgestellt werden.
3. Grünabfälle, die in Kunststofffolie oder –säcken verpackt sind, sowie gefüllte Grünabfallsäcke, die nicht gemäß Absatz 1 Punkt 1 zugelassen sind, werden bei der Abholung nicht mitgenommen.
4. Von der Erfassung und Beförderung im Rahmen der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind kompostierbare Grünabfälle aus folgenden Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Ziff.1 Gewerbeabfallverordnung: forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, gärtnerische und ähnliche Betriebe (z.B. Sportanlagen, öffentliche Anlagen und Friedhöfe).

c) Altpapier/Pappe:

Altpapier kann außer in den von der GfA angebotenen Umleerbehältern auch wie folgt zur Abholung bereitgestellt werden:

- gebündelt oder in Kartons verpackt am Leerungstag der Papiertonne neben die Papiertonne gelegt
- in Depotcontainern an öffentlichen Plätzen im Entsorgungsgebiet.

d) Altglas gemäß § 3 Abs.3 Ziff. 10 ist werktags ausschließlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr in die dafür vorgesehenen Depotcontainer (Bringsystem) zu geben.

e) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und anderen Materialien gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 11 sind am Abholungstag in den gelben Wertstoffsäcken getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen.

f) Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen können bei

- den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis
- der Annahmestelle der GfA bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick
- den mobilen Annahmestellen der GfA im Landkreis oder in der Hansestadt Lüneburg

abgegeben werden.

Sonderabfallkleinmengen gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 9 aus sonstigen Herkunftsbereichen können nur bei der Annahmestelle bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick entsorgt werden.

Die Öffnungszeiten der Annahmestelle sind zu beachten.

(10) Für andere Abfälle, für die sich die Notwendigkeit einer getrennten Erfassung ergibt oder für die sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben, erhalten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Gültigkeit.

## § 9
## Abfuhren

(1) Die Leerungs-/Abholungstermine für alle im Rahmen der öffentlichen Entsorgung erfassten Abfallarten werden für ein Jahr im Voraus von der GfA festgelegt und bekannt gemacht.

(2) Die GfA ist auch ohne Satzungsänderung berechtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit andere Zeiten für die Abfuhr und Annahme festzulegen.

(3) Die Abholtermine der gelben Säcke werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen festgelegt und durch die GfA bekannt gemacht.

(4) Die Depotcontainer für Altpapier und Altglas (Bringsystem) werden von der GfA / den jeweiligen Entsorgungsunternehmen nach Bedarf geleert.

(5) Folgende Leerungs-/ Abholintervalle gelten für die jeweiligen Abfallarten:

1. <u>Hausmüll / Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):</u>

a) grundsätzlich 14-täglich, bei Behältern der Größen 660 und 1.100 Litern auch wöchentlich; am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können bei gewerblichen Abfallerzeugern i.S.v. § 2 Nr.1 GewAbfV abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden

b) bei Freibädern und Campingplätzen mit Sommerbetrieb in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit keine Leerung;

abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden

c) bei Campingplätzen mit ganzjährigem Betrieb in der Zeit von Dezember bis Februar monatlich eine Leerung, im März drei Leerungen, von April bis Oktober wöchentliche Leerungen und im November 2 Leerungen;

abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden

2. <u>Bioabfall (Biotonne):</u>

14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

3. <u>Altpapier (Papiertonne + beigestellte Bündel u. Kartonagen):</u>

28-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

4. Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:

   alle drei Monate am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

5. Grünabfälle (kompostierbar):

   a) Die Abholung von Grünabfall gebündelt oder in zugelassenen Säcken und die Leerung von Umleerbehältern der Größen 660 und 1.100 Liter finden gleichzeitig am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr statt.

   b) Abhol-/Leerungsintervalle sind: April bis November 14-täglich, Dezember bis März monatlich.

6. Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke):

   14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr

7. Kleinmengen an Problemabfällen:

   Die Termine für die mobile Kleinmengensammlung werden von der GfA für ein Jahr geplant und bekannt gemacht.

## § 10
## Eigentumsübergang

(1) Abfälle zur Beseitigung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug und bzw. nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA bzw. des beauftragten Dritten über.

(2) Abfälle zur Verwertung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug, nach Einwurf in die Sammelbehälter und nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA über.

(3) Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die GfA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertsachen zu suchen.

## § 11
## Unterbrechung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen (z.B. Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt (z.B. Festfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern) oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe der monatlichen Gebühr.

(2) Ist die Abholung des Abfalls aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Bei dieser Abfuhr kann neben der normalen Menge die gleiche Menge zusätzlich zur Abholung bereitgestellt werden. Gefäße, Tüten usw. dürfen dabei den Durchmesser des Abfallbehälters nicht überschreiten.

(3) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

## § 12
## Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten der GfA, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Anschlussnehmer sind verpflichtet, über alle die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## § 13
## Gebühren

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der GfA in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 14
## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften gemäß

§ 2 Abs. 4,
§ 4 Abs. 1, 3 und 5,
§ 7 Abs. 1 bis 3,
§ 8 Abs. 7 bis 9 und des § 12

verstößt.

## § 15
## Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die Abfallsatzung für den Landkreis Lüneburg in der Fassung vom 01.01.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, den 01.10.2026

GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Unterschrift
Oliver Schmitz
Vorstand

# D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paul-Gerhardt Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechts-verordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der der Ev.-luth. Paul-Gerhardt Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg hat der Kirchenvorstand am 16.09.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1
### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
   1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
   2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
   3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
   1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
   2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3
### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4
### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5
### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6
### Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätte:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: **1.200,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: **40,00 €**

2. Urnenwahlgrabstätte:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: **855,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: **28,50 €**
3. Rasengrabstätte:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: **3.360,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: **112,00 €**
4. Urnenrasengrabstätte:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: **2.115,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: **70,50 €**
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasengrab- oder Urnenrasengrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
   je Grabstelle eine Gebühr gemäß 1.b, 2.b), 3b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
   Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 680,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 225,00 €

**III. Liegeplatten Rasengräber**

Liegeplatte anlässlich der Beisetzung - je Liegeplatte - 360,00 €

Nachbeschriftung - je Liegeplatte - 330,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung - in den Nutzungsgebühren enthalten -
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals - in den Nutzungsgebühren enthalten -
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften - in den Nutzungsgebühren enthalten -

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Wege und der Friedhofsanlage, Wasserkosten, Stromkosten, Winterdienst u.a.:**

Für ein Jahr - je Grabstelle -: 32,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für 2Jahre im Voraus erhoben. Sie wird zum 01.07. des jeweils anstehenden Zahlungszeitraumes erhoben.

Bei der Neuvergabe von Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit bis zum Beginn des nächsten Zweijahreszeitraumes zugleich mit den Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben.

**V. Gebühr für die Benutzung des Gemeindehauses / der Kirche:**

Ist mit der Kirchengemeinde zu vereinbaren.

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.01.2022 außer Kraft.

Lüneburg, den 17.09.2026

Der Kirchenvorstand:

| | |
|---|---|
| Dennis Schipporeit | Cora Lühr |
| Stv. Vorsitzender | Kirchenvorsteherin |

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 23.09.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

| | |
|---|---|
| Chr. Stasch, Ltd. Superintendent | H. von Alten |
| Vorsitzender | Kirchenkreisvorsteher |

# Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg-Nahrendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf am 04.08.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Die Friedhöfe sind die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Sie sind zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung

**I. Allgemeine Vorschriften**
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
§ 7 Anmeldung und Organisation einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen
§ 11 Bestattungsverzeichnis

**IV. Grabstätten**
§ 12 Arten und Größen
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Reihengrabstätten als Rasengrab
§ 15 Wahlgrabstätten
§ 16 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht
§ 17 Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
§ 18 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
§ 19 Urnenwahlgrabstätten
§ 20 Urnen-Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
§ 21 Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht
§ 22 Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage
§ 23 Urnenreihengrabstätten am Baum
§ 24 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum
§ 25 Grabstätten für Kinder bis 5 Jahre
§ 26 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
§ 27 Rückgabe von Wahlgrabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**
§ 28 Gestaltungsgrundsatz
§ 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**
§ 30 Allgemeines
§ 31 Grabpflege, Grabschmuck
§ 32 Besondere Vorschriften für Rasengräber
§ 33 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**
§ 34 Genehmigungserfordernis
§ 35 Entfernung
§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Kapelle und Trauerfeiern**
§ 37 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**
§ 38 Haftung
§ 39 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**
§ 40 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zur Zeit die Flurstücke 335/173, 298/174, 301/208 Flur 1 Gemarkung Dahlenburg in Größe von insgesamt 3.27.26 ha und das Flurstück134/1 Flur 3 Gemarkung Nahrendorf in Größe von insgesamt 1.43.44 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf hat oder einem Elternteil ein Bestattungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2 Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Fahrrädern, Rollschuhen, Inlinern oder Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

(3) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Hundekot ist mit geeigneten Beuteln in die Restmüllbehälter zu entsorgen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhöfen gelagert werden. Nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen diese vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger bzw. den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen sind der Friedhofsverwaltung umgehend zu melden.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7 Anmeldung und Organisation einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nnutzu8ngsrecht, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und/oder die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belasten. Zugelassen sind Überurnen aus Lignin.

### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für perinatal verstorbene Kinder beträgt 10 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für perinatal verstorbene Kinder beträgt 10 Jahre.

### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### §11 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1.1 Reihengrabstätten §13
1.2 Reihengrabstätten als Rasengrab §14
1.3 Wahlgrabstätten §15
1.4 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Bestand in Nahrendorf/keine neue Vergabe) § 16
1.5 Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht §17
1.6 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab §18
1.7 Urnenwahlgrabstätten (Bestand in Nahrendorf/keine neue Vergabe) § 19
1.8 Urnen-Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht § 20
1.9 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht § 21
1.10 Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage § 22
1.11 Urnenreihengrabstätten am Baum § 23
1.11 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum § 24
1.12 Grabstäten für Kinder bis 5 Jahre § 25
1.13 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder § 26

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. In einer bestehenden Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine zweite Urne beigesetzt werden, wenn der bereits beigesetzte der Ehegatte/Lebenspartner oder ein naher Verwandter des/der Beizusetzenden war.

(6) In einer bereits bestehenden und belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

für Urnenreihengrabstätte/Rasen: Länge: 0,70 m, Breite: 0,70 m

für Urnendoppelgrabstätte/Rasen: Länge: 1,00 m, Breite 1,00 m

für Urnendoppelgrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit

zugewiesen. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Die Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

### §14 Reihengrabstätten als Rasengrab

(1) Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Rasenfläche ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege der Rasenfläche durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig. Bei Reihengrabstätten als Rasengrab mit stehendem Stein kann auf einer Pflanzfläche von ca. 30 cm Breite eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab grundsätzlich nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März).

(3) Die unter Absatz 2, Satz 1 genannten Gegenstände werden friedhofsseitig zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

(4) Die Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Namensplatte dürfen eine maximale Breite von 60 cm und eine maximale Länge von 40 cm aufweisen. Die Stärke muss mindestens 6 cm betragen. Die Innschrift muss vertieft gearbeitet sein. Stehende Steine dürfen eine maximale Breite 50 cm und eine maximale Höhe von 70 cm haben. Vor dem stehenden Stein ist eine Pflanzfläche erlaubt. Diese darf maximal die Breite des Steins haben, die maximale Länge beträgt 30 cm.

### § 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei einer Mehrfachgrabstätte besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Anzahl der Grabstellen zu reduzieren. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die nutzungsberechtigte Person hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte
b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) Eltern,
f) Geschwister,
g) Stiefgeschwister,
h) die nicht unter die Nr. a - g fallenden Erben oder vom Nutzungsberechtigten genannte nichtverwandte Personen. Deren Bestattung bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode eines Bestattungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a - h genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode

übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 Bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 h geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

### § 16 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht werden mit in Kraft treten dieser Friedhofsordnung beschränkt geschlossen, § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(4) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 beigesetzt werden. § 15 die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

### § 17 Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit:

a) zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung oder

b) einer Grabstelle für eine Erd- und eine Urnenbestattung

Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Rasenfläche ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege der Rasenfläche durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig. Bei Wahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht mit stehendem Stein kann auf einer Pflanzfläche von ca. 30 cm Breite eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Die Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Namensplatte dürfen eine maximale Breite von 60 cm und eine maximale Länge von 40 cm aufweisen. Die Stärke muss mindestens 6 cm betragen. Die Innschrift muss vertieft gearbeitet sein. Stehende Steine dürfen eine maximale Breite 50 cm und eine maximale Höhe von 70 cm haben. Vor dem stehenden Stein ist eine Pflanzfläche erlaubt. Diese darf maximal die Breite des Steins haben, die maximale Länge beträgt 30 cm.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3 und § 15, Absatz 4 bis 6.

### § 18 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab

(1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab (mit rasenbündiger Namensplatte) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenreihengrabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Rasenfläche ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege der Rasenfläche durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.

(2) Die Liegeplatte muss folgende Maße haben: Länge 40 cm, Breite 40 cm, Stärke mind. 6 cm. Die Innschrift muss vertieft gearbeitet sein.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3.

### § 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit in Kraft treten dieser Friedhofsordnung beschränkt geschlossen, § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, die zur Beisetzung von einer oder mehreren Aschen vergeben werden. Im Übrigen gilt § 15 sinngemäß.

### § 20 Urnen-Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht (mit rasenbündiger Namensplatte) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.

Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Die Liegeplatte muss folgende Maße haben: Länge 90 cm, Breite 50 cm, Stärke mind. 6 cm. Die Innschrift muss vertieft gearbeitet sein.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3 und § 15, Absatz 4 bis 6.

### § 21 Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie können im Rahmen der Gestaltungsordnung frei gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Die Grabstätte muss mit einer Steineinfassung versehen werden und sich an die Nachbargrabstätte anschließen. Die Größe des Grabmals muss der Größe der Grabstätte angemessen sein.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15, Absatz 4 bis 6.

### § 22 Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Friedhof Dahlenburg) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt.

(2) Die Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt. Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Grabstätten ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig. Auf der Gemeinschaftsgrabanlage dürfen eigene Grabmale nicht errichtet werden. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Blumen, Kränze und ähnliches sind auf der zugeordneten Fläche abzulegen.

### § 23 Urnenreihengrabstätten am Baum

(1) Grabstellen in Urnenreihengrabstätten am Baum werden zur Beisetzung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenreihengrabstätten am Baum an. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(2) Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Rasenfläche ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig.

(3) Jede Urnenreihenwahlgrabstätte am Baumgrab ist mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gedenktafel zu versehen.

### § 24 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum

(1) Grabstellen in Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum werden zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.

(2) Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Rasenfläche ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig.

(3) Jede Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum ist mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gedenktafel zu versehen.

### § 25 Grabstätten für Kinder bis 5 Jahre

Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

### § 26 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

(1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d.h. vor, während oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt) gestorbenen Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.

(2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer von 10 Jahren vergeben. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

### § 27 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Falle von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät und kostenpflichtig gepflegt. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit auf der Grabstätte stehen.

(3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 28 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht gestört werden und der christliche Glaube nicht verletzt wird.

Es sind Grabfelder mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten und die Grabmale angelegt, zwischen denen gewählt werden kann. Darauf ist der Nutzungsberechtigte besonders hinzuweisen.

### § 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Grabstätten sind mit Grabmalen zu versehen. Die Grabmale müssen mit dem Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

(3) Nicht gestattet sind:

a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
b) Grabmale komplett aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
c) Grabmale mit Anstrich
d) Holzkreuze als Dauergrabmal, spätestens 12 Monate nach der Bestattung muss das Holzkreuz durch ein steinernes Grabmal ersetzt werden, das den vorgenannten Gestaltungsvorgaben entspricht.

(4) Namensplatten müssen rasenbündig verlegt werden. Plastische Applikationen dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

(5) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(6) Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(7) Mängel hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der nutzungsberechtigten Person instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person vorher eine Aufforderung. Ist sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält eine Aufforderung, die Grabstätte und das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

(8) Wird die Grabanlage mit einer steinernen Abdeckung (z.B. Marmor, Granit etc.) gestaltet, darf diese Abdeckung nicht mehr als 50 Prozent der gesamten Grabanlage abdecken. Eine schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Bei einer Zweitbelegung in die so abgedeckte Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für eine Entfernung der Abdeckung zuständig.

(9) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, sofern die nutzungsberechtigte Person bis zum Ende der Nutzungszeit keinen Anspruch an das Grabmal gestellt hat.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 30 Allgemeines

(1) Die Grabstätten inklusive des Grabmales müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind, soweit diese Friedhofsordnung keine anderen Regelungen trifft, die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können, soweit diese Friedhofsordnung keine anderen Regelungen trifft, entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher kostenpflichtig zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen

### § 31 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.

(5) Die Wege um die Grabstätte herum sind von den Nutzungsberechtigten mit zu harken und von Unkraut sauber zu halten.

### § 32 Besondere Vorschriften für Rasengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung mit Gras eingesät und gepflegt werden. Beeinträchtigungen des Zustandes der Grabstätte z.B. durch die Bodenverhältnisse oder ungünstige Witterung sind hinzunehmen.

(2) Zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Grabanlage behält sich der Friedhofsträger die Anlage und Pflege der Rasenfläche ausschließlich selbst vor. Eine eigenständige Gestaltung oder Pflege der Rasenfläche durch Nutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht zulässig. Auf einer Fläche von 30 cm vor aufrecht stehenden Steinen ist die Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten möglich. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Das gilt während der Vegetationszeit auch für die Wegeflächen vor den Rasengräbern. Dafür sind zentrale Flächen vorgesehen.

(3) Kränze, Sträuße, Blumenschalen etc. müssen bis spätestens 2 Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

### § 33 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die Grabanlagen Anlagen, mit Ausnahme des Grabmals, innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch eine Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabanlagen Anlagen, mit Ausnahme des Grabmals, beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## VII. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 34 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 29 Abs. 5 u. 6.

### § 35 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und/ oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

### § 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Kapelle und Trauerfeiern

### § 37 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen in Dahlenburg und Nahrendorf zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 38 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 39 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 40 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in der Fassung vom 02. August 2017 (Nahrendorf) und vom 11.06.2019 (Dahlenburg) außer Kraft.

Dahlenburg, den 04.08.2026

Der Kirchenvorstand:

Pn. I.-L. Heine
Vorsitzende

K. Hantel
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 23.09.2026

Ch. Stasch
Vorsitzender

H. v. Alten
Kirchenkreisvorsteher

# Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf für die Friedhöfe in Dahlenburg und Nahrendorf am 04.08.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
   1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
   2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
   3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

## § 4
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5
## Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6
## Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Reihengrabstätte (§ 13): | |
| | a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 670,00 € |
| | b) Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr – für 20 Jahre | 240,00 € |
| | c) Für perinatal Verstorbene – für 10 Jahre | 120,00 € |
| 2. | Reihengrabstätte als Rasengrab (§ 14): | |
| | a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 2.440,00 € |
| 3. | Wahlgrabstätte (§ 15): | |
| | a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.350,00 € |
| | b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 45,00 € |
| 4. | Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 16): | |
| | a) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,00 € |
| 5. | Wahlgrabstätte als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 17): | |

| | | |
|---|---|---|
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 2.670,00 € |
| b) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 89,00 € |
| 6. | Urnenreihengrabstätten als Rasengrab (§ 18): | |
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.350,00 € |
| 7. | Urnenwahlgrabstätte (§ 19): | |
| a) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,00 € |
| 8. | Urnen-Doppelwahlgrabstätte als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 20): | |
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.470,00 € |
| b) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 49,00 € |
| 9. | Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (§ 21): | |
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
| b) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 20,00 € |
| 10. | Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (§ 22): | |
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 2.520,00 € |
| 11. | Urnenreihengrabstätten am Baum (§ 23) | |
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.605,00 € |
| 12. | Urnendoppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht am Baum (§ 24) | |
| a) | Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.725,00 € |
| b) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 57,50 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

| | | |
|---|---|---|
| **II.** | **Gebühr für die Benutzung der Kapelle:** | |
| | Gebühr für die Benutzung der Kapelle - je Bestattungsfall -: | 290,00 € |
| | Gebühr für die Nutzung der Ruhekammer: | - |
| **III.** | **Gebühren für die Beisetzung:** | |
| a) | Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr | 260,00 € |
| b) | Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr | 530,00 € |
| c) | Urnenbestattung | 175,00 € |
| **IV.** | **Gebühren für Umbettungen:** | |
| | für die Ausgrabung einer Leiche | tatsächlicher Aufwand |
| | für die Ausgrabung einer Urne | tatsächlicher Aufwand |
| **V.** | **Sonstige Gebühren:** | |
| 1. | Abräumung - je Grabstelle - | in den Nutzungsgebühren enthalten |
| 2. | Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen | in den Nutzungsgebühren enthalten |

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

## § 7
## Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8
## Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigeren Friedhofsgebührenordnungen für die Friedhöfe in Dahlenburg und Nahrendorf außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Dahlenburg, den 04.08.2026

Pn. I-L Heine
Vorsitzende

K. Hantel
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 23.09.2026

Ch. Stash
Vorsitzender

H. v. Alten
Kirchenkreisvorsteher